

Der feine Unterschied

In Kapitalanlagesachen sollte eigentlich davon auszugehen sein, dass Gerichte aufklärungsbedürftige Risiken einheitlich bewerten. Dass dies nicht der Fall ist, zeigt ein Streitfall vor dem LG Kleve¹, der eine fehlgeschlagene Sachwertanlage in Seefrachtcontainer des Emittenten P&R betraf.

Von Jürgen Evers

Der Schadensersatz begehrende Anleger war Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG. Er verfügte über ein Anlagevermögen von rund 420.000,00 Euro. Seine Risikobereitschaft war in einer Basisanalyse mit „ausgewogen“ beschrieben und der Anleger als „Risikotyp 3“ eingestuft. Danach erwarte der Anleger höhere Erträge, aber nicht um jeden Preis. Wertebüßen nehme er in gewissem Maße temporär in Kauf. Prinzipiell sollten Ertragschancen und Risiken aber in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Der Anleger erwarb 19 Container zum Kaufpreis von 38.570,00 Euro. Über die Vermögen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe des Emittenten wurde im Juli 2018 das Insolvenzverfahren eröffnet. Dabei stellte sich heraus, dass rund eine Million der buchmäßig erfassten 1,6 Millionen Container tatsächlich nicht existierten. Die Klage war erfolgreich.

Die 14. Zivilkammer ließ sich von folgenden Erwägungen leiten. Inhalt und Umfang der bei der Vermittlung einer Kapitalanlage bestehenden Beratungspflichten seien von Faktoren abhängig, die sich einerseits auf die Person des Kunden und andererseits auf das Anlageprojekt beziehen. Die konkrete Ausgestaltung der Beratungspflicht hänge entscheidend von den Umständen des Einzelfalls ab. Zu den Umständen in der Person des Anlegers gehöre insbesondere dessen Wissensstand über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art und dessen Risikobereitschaft. Zu berücksichtigen sei vor allem, ob es sich um einen erfahrenen Anleger mit einschlägigem Fachwissen handele und welches Anlageziel er verfolge. Die Kenntnis davon könne der Berater aus langjährigen Geschäftsbeziehungen gewonnen haben, verfüge er nicht über entsprechendes Wissen, müsse er Informationsstand und Anlageziel erfragen.

Die Beratung habe sich daran auszurichten, ob das beabsichtigte Anlagegeschäft der sicheren Geldanlage diene oder spekulativen Charakter habe. Eine empfohlene Kapitalanlage müsse unter Berücksichtigung des Ziels des Anlegers auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten,

also „anlegergerecht“ sein. In Bezug auf das Anlageobjekt habe sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben. Über die mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken sei aufzuklären. Nach der FinVermV seien folgende Risiken aufklärungspflichtig: das Risiko des Verlustes der gesamten Kapitalanlage; das Ausmaß von Preisschwankungen (Volatilität) und Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes; der Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit den betreffenden Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlagen hinzukommen; Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen sowie die Möglichkeit, dass dem Anleger aus den Geschäften weitere Kosten und Steuern entstehen können. Die Kammer ließ offen, welches Anlageziel der Anleger verfolgt habe. Denn jedenfalls sei er nicht über die Risiken der Investition aufgeklärt worden, weshalb es an einer anlagegerechten Beratung fehle. Ein Anleger, der Geld in den Kauf von Seefrachtcontainern investiere, müsse darauf hingewiesen werden, dass auch nach der mit dem Anlagemodell vorgesehenen Eigentumsverschaffung an den Containern ein erhebliches Risiko durch die Haftung für den Container und nicht bezahlte Standgebühren bestehe, das über den Totalverlust bis zur Privatinsolvenz des Anlegers hinausgehen könne.

AUFKLÄRUNGSBEDÜRFTIGE RISIKEN UND KAUSALITÄT MANGELNDER BERATUNG OHNE AUSREICHENDE TATSACHENFESTSTELLUNGEN ANGENOMMEN

Die Entscheidung vermag nicht zu überzeugen. Die Kammer ließ sich von Präjudizien² leiten, die sich nicht damit auseinandersetzen, dass bei der Vermittlung von Sachwertanlagen zwischen relevanten und konzeptionell geringen (Rest)Risiken zu unterscheiden ist.³ Ein Risiko ist konzeptionell gering, wenn der Investition des Anlegers der Sachwert von Con-

tainern gegenübersteht, die gegen Beschädigung, Verlust oder Diebstahl versichert sein sollen und die zudem im Falle des Totalverlustes nach dem mit dem Emittenten geschlossenen Vertrag durch zu übereignende gleichwertige Container gleichen Typs und Baujahres zu ersetzen sind.⁴ Soweit es um die Risiken der Betriebsgefahr des Containers und etwaiger Standgebühren geht, sind diese Risiken nicht relevant, da nicht ersichtlich ist, dass der Sachwert der Container durch diese Kosten aufgezehrt werden könnte.⁵ Verbleibende „Restrisiken“ dieser Art sind zudem allgemeiner Natur, Anlegern regelmäßig bekannt und damit nicht aufklärungsbedürftig.⁶ Hiervon abweichende tatsächliche Feststellungen hat die Kammer nicht getroffen. Das Risiko einer Privatinsolvenz war ohnehin abwegig, da der Anleger über ein Anlagevermögen nicht unbeträchtlicher Höhe verfügte. Endlich hat die Kammer nicht geprüft, ob es auch an der Kausalität der Pflichtverletzung fehlt. Die Prüfung war geboten, da der Anleger ein Totalverlustrisiko in Kauf genommen hat, was dafür spricht, dass er die Anlage auch trotz weiterer mit ihr verbundener Gefahren eher theoretischer Natur gezeichnet hätte.⁷

- 1 LG Kleve, 22.12.2020 - 4 O 326/19 - EversOK – P&R 23 –.
- 2 LG Erfurt, 22.02.2019 - 9 O 736/18 - EversOK LS 14 - P&R 2 -; LG Kleve, 05.05.2020 - 4 O 210/19 - EversOK-LS 44 - P&R 22 –.
- 3 OLG Oldenburg, 30.06.2020 - 8 U 240/19 – EversOK LS 28 m.w.N. – P&R 4 –; OLG München, 13.07.2020 - 8 U 2610/20 - EversOK 63 – P&R 18 –.
- 4 OLG Oldenburg, 30.06.2020 - 8 U 240/19 - EversOK LS 29 – P&R 4 –.
- 5 OLG Oldenburg, 14.05.2020 - 8 U 295/19 - EversOK LS 24 – P&R 5 –; a.A. LG Krefeld, 04.06.2020 - 3 O 88/19 - EversOK LS 11 – P&R 8 –.
- 6 OLG München, 13.07.2020 - 8 U 2610/20 - EversOK LS 64 – P&R 18 –; vgl. auch OLG Nürnberg, 31.03.2020 - 14 U 1350/19 - EversOK LS 13 – P&R 19 –.
- 7 OLG Naumburg, 15.05.2019 - 5 U 16/19 - EversOK LS 23 – P&R 3 –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

